

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft – Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-L-1/2

Frist

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005
Mag. Grubmann

Durchwahl
12870

Datum
3. April 2001

Betrifft

Änderung des NÖ Jagdgesetz 1974, EURO-Umstellung; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 11.04.2001
Ltg.-**713/J-1/1-2001**
E-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Jänner 1999 begonnen, und Österreich ist einer der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das bedeutet, dass ab 1. Jänner 1999 der Euro die Währung Österreichs ist. Der Schilling stellt nur noch die nationale Ausdrucksform des Euro dar.

Der EG-rechtliche Rahmen für die Einführung des Euro wird insbesondere durch den Titel VII des EG-Vertrages, die EG-Verordnung Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABl. Nr. L 162/1 vom 19. Juni 1997, und die EG-Verordnung Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABl. Nr. L 139/1 vom 11. Mai 1998, vorgegeben.

Art. 14 der EG-Verordnung Nr. 974/98 lautet:

„Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit (Anm.: 31. Dezember 2001) bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.“

Aufgrund dieser EG-rechtlichen Regelung wäre eine materielle Anpassung bestehender Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings wäre ohne innerstaatliche Anpassung für den Bürger der für ihn geltende Euro-Betrag aus den NÖ Rechtsvorschriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt, Bezugnahmen auf den

Geschrieben am
Verglichen am

Abgefertigt am
Stück mit

Beilagen

Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001, entsprechen, wonach der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die Landesregierung wird die erforderlichen Regierungsvorlagen zu Beginn des Frühjahres 2001 in den Landtag einbringen. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Von dieser Vorgangsweise ist auch das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, betroffen. Es sollen die §§ 60 Abs. 8, 63 Abs. 1, 68 Abs. 8, 70 Abs. 11 und 135 Abs. 2 des NÖ Jagdgesetz 1974 durch Festsetzung von Euro-Beträgen geändert werden.

Die bestehenden Schilling-Beträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABI. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und gerundet.

Die so ermittelten Beträge werden unter Beachtung des Grundsatzes der Aufkommensneutralität geglättet.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG

Kostendarstellung:

Da der Schilling-Betrag des § 63 Abs. 1 lediglich unter Verwendung des Umrechnungskurses in einen Euro-Betrag umgerechnet und gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet wird, ergeben sich durch diese Änderung keine Mehrkosten.

Der unter Verwendung des Umrechnungskurses ermittelte Euro-Betrag des § 60 Abs. 8 von € 14,53 wird auf den Betrag von € 15,--, der Euro-Betrag des § 68 Abs. 8 von € 21,80 wird auf den Betrag von € 25,--, der Euro-Betrag des § 70 Abs. 11 von € 72,67 wird auf den Betrag von € 75,-- und der Euro-Betrag des § 135 Abs. 2 von € 3.633,64 wird auf den Betrag von € 3.600,-- geglättet.

Da es sich bei den Beträgen der §§ 60 Abs. 8, 68 Abs. 8, 70 Abs. 11 und 135 Abs. 2 um Rahmenbeträge handelt, entstehen durch die Änderung keine unmittelbaren Kostenfolgen.

Besonderer Teil:

Die in den §§ 60 Abs. 8, 63 Abs. 1, 68 Abs. 8, 70 Abs. 11 und 135 Abs. 2 des NÖ Jagdgesetz 1974 festgesetzten Schilling-Beträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling in der Höhe von S 13,7603 in Euro umgerechnet.

Nach der Umrechnung werden die Beträge gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet.

Die so für die §§ 60 Abs. 8, 68 Abs. 8, 70 Abs. 11 und 135 Abs. 2 ermittelten Beträge werden auf die Beträge von € 15,--, € 25,--, € 75,-- und € 3.600,-- geglättet. Diese Glättungen werden als aufkommensneutral gesehen, weil es sich dabei um Rahmenbeträge zur Fesetzung von Aufwandsentschädigungen in der NÖ Jagdverordnung bzw. um den Rahmenbetrag der Strafbestimmung des § 135. Dem Verordnungsgeber wird hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen ein etwas höherer Spielraum bei der Festsetzung der Aufwandsentschädigungen eingeräumt. Es entstehen daher keine unmittelbaren Kostenfolgen. Hinsichtlich der Strafbestimmung wurde eine geringfügige Glättung nach unten vorgenommen. Der Strafrahmen, der nur in den seltensten Fällen voll ausgeschöpft wird, wurde damit geringfügig herabgesetzt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl.Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung